

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 103 (1952)

Heft: 9-10

Rubrik: Vereinsangelegenheiten = Affaires de la société

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VEREINSANGELEGENHEITEN · AFFAIRES DE LA SOCIÉTÉ

Hilfskasse für schweizerische Forstingenieure und deren Familienangehörige

Auf Wunsch der Spender der Hilfskasse für schweizerische Forstingenieure und deren Familienangehörige veröffentlichen wir nachfolgend die vom provisorischen Stiftungsrat im Entwurf ausgearbeiteten Statuten. Sie sind in enger Fühlungnahme mit dem Handelsregisteramt, der Aufsichtsbehörde (Eidgenössisches Departement des Innern) und den Steuerbehörden aufgestellt worden und würden von diesen Stellen in der vorliegenden Form anerkannt. Ebenso haben die Steuerbehörden des Kantons Zürich Steuerfreiheit in Aussicht gestellt, sofern die Statuten keine wesentlichen Änderungen mehr erfahren.

Art. 14 ist aufgenommen worden, um gegebenenfalls das Legat Custer, eine ähnliche Zwecke verfolgende ältere Stiftung, die aber bis jetzt nur wenig hervorgetreten ist, mit unserer Stiftung vereinigen zu können.

Die Besprechungen mit den obgenannten Stellen haben die Organisation der Hilfskasse in Form einer Stiftung und die Festsetzung von Zürich als ihren Sitz ergeben. Verantwortliches Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der zur Wahrung seiner Kontinuität vom Ständigen Komitee des Schweizerischen Forstvereins gewählt wird. Die Schaffung einer periodischen, mit bestimmten Kompetenzen ausgestatteten Versammlung der Geldgeber als weiterem Organ der Stiftung ist nicht möglich, da dies mit dem Wesen einer Stiftung unvereinbar ist, die Hilfskasse Vereinscharakter annehmen und dadurch der Steuerbefreiung verlustig gehen würde. Die grundsätzliche Zusammensetzung des Stiftungsrates trägt den Forderungen der Behörden Rechnung und dürfte den Bedürfnissen der Stiftung entsprechen. Zur möglichsten Vermeidung von späteren Änderungen in der ursprünglichen Eintragung müssen die Statuten ziemlich allgemein gehalten und dem Stiftungsrat entsprechende Kompetenzen eingeräumt werden. So wurde beispielsweise die Festsetzung des unantastbaren Stammkapitals in den Statuten abgelehnt.

Das Ständige Komitee des Schweizerischen Forstvereins hat den endgültigen Stiftungsrat wie folgt bestellt:

Frau Dr. Fischer, Zürich
Frau Kantonsoberförster Merz, Zug
Herr Bezirksoberförster H. Amsler, Weesen
Herr L. A. Favre, Inspecteur forestier, Couvet
Herr Forsting. C. Lanz, Bern
Herr Forstmeister H. Müller, Zürich
Herr Forstmeister F. Schädelin, Schaffhausen

Zu Rechnungsrevisoren wurden ernannt:

Herr J. Robert, Inspecteur forestier, Le Brassus
Herr Oberförster A. Walker, Altdorf

Die von 94 Kollegen gezeichneten Beiträge belaufen sich auf 15 910 Fr., die bis auf vereinzelte Restanzen eingegangen sind. Dazu kommt noch eine Spende der Kinder von Herrn Prof. Badoux sel. zur Erinnerung an ihren Vater, die auch an dieser Stelle angelegentlichst verdankt sei.

Sofern einzelne Spender bezüglich der Statuten noch Wünsche oder Anregungen vorbringen möchten, wollen sie dies bis 15. November Forstmeister H. Müller, Zollikerstraße 45, Zürich 8, schriftlich mitteilen. Soweit sie zweckmäßig erscheinen und den Forderungen der zuständigen Amtsstellen nicht entgegenstehen, sollen sie vom Stiftungsrat in der endgültigen Fassung der Statuten berücksichtigt werden. Sollte er über einzelne der Eingaben nicht einig werden, so soll zu gegebener Zeit eine Versammlung der Spender darüber entscheiden. Nach Bereinigung der Statuten wird der Stiftungsrat die Stiftung errichten und diese ihre Tätigkeit aufnehmen können. Über den weiteren Verlauf wird in der «Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen» Bericht erstattet werden.

Für den Stiftungsrat: *H. Müller*

Entwurf zu den Statuten der Hilfskasse für schweizerische Forstingenieure und deren Familienangehörige

- Name *Art. 1.* Unter dem Namen «Hilfskasse für schweizerische Forstingenieure und deren Familienangehörige» besteht eine Stiftung gemäß Art. 80 ff. ZGB. Sie verdankt ihre Entstehung einer freiwilligen Spende schweizerischer Forstingenieure aus dem Jahre 1951/52.
- Sitz *Art. 2.* Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.
- Zweck *Art. 3.* Die Stiftung dient der Unterstützung in Not geratener von der ETH diplomierter Forstingenieure schweizerischer Nationalität und von deren direkten Familienangehörigen.
- Organisation *Art. 4.* Die Stiftung steht unter dem Patronat des Schweizerischen Forstvereins (SFV).
Sie wird durch einen Stiftungsrat verwaltet, der sich aus fünf von der ETH diplomierten Forstingenieuren schweizerischer Nationalität und zwei Gattinnen von solchen zusammensetzt. Das Ständige Komitee (StK) des SFV ernennt die Mitglieder auf jeweils vier Jahre. Sie sind immer wieder wählbar und brauchen nicht Mitglied des SFV zu sein. Im Stiftungsrat sollen nach Möglichkeit die verschiedenen Landesgegenden vertreten sein. Es sollen ihm angehören ein Beamter der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen und der jeweilige Kassier des SFV.
Die Ernennung zum Mitglied des Stiftungsrates erfolgt als persönlicher Auftrag und keinesfalls in Vertretung einer Amtsstelle, Körperschaft usw. Sie ist ehrenamtlich. Effektive Auslagen werden vergütet.
Der Stiftungsrat konstituiert sich selber. Er bestimmt die zur verantwortlichen Zeichnung berechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung. Der jeweilige Kassier des SFV führt die Kasse der Stiftung.
- Geschäfts-
ordnung *Art. 5.* Der Stiftungsrat hat sich innert sechs Monaten vom Datum der Gültigerklärung vorliegender Statuten eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner Tätigkeit zu geben, welche vom StK des SFV und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.
Änderungen und Erweiterungen des Reglementes unterliegen ebenfalls der Genehmigung der genannten Instanzen.
- Stiftungsgut *Art. 6.* Das Stiftungsgut mit einem Anfangskapital von Fr. 00 000.00 besteht aus den freiwilligen Spenden schweizerischer Forstingenieure vom Jahre 1951/52, weiteren Zuwendungen und den Zinserträgen.
Vom Stiftungsgut ist ein vom Stiftungsrat festzusetzendes unantastbares Stammkapital auszuscheiden.

Art. 7. Der Stiftungsrat hat sich darum zu bemühen, daß auch fürderhin durch freiwillige Zuwendungen, sei es in Form gleichbleibender jährlicher oder einmaliger Beiträge, der Zweck der Stiftung möglichst weitherzig erfüllt werden kann.

Art. 8. Das Stammkapital ist in mündelsicheren schweizerischen Wertpapieren oder in I. Hypotheken des Inlandes, die weiteren Mittel der Stiftung sind als Sparguthaben bei der Kantonalbank in Zürich anzulegen. Die Verwaltung des Stiftungsgutes erfolgt durch den Stiftungsrat

Erfüllung
des Zweckes

Art. 9. Als Empfänger von Unterstützungen kommen in Frage alle von der ETH diplomierten Forstingenieure schweizerischer Nationalität sowie ihre direkten Familienangehörigen mit Einschluß der als ehelich erklärten Kinder und Pflegekinder.

Die Unterstützungen sollen gewährt werden im Falle unverschuldeter Not infolge Krankheit, Unfalls oder Tods und in ähnlichen Fällen, unter Ausschluß von solchen, bei denen die Ursache der Notlage erst nach freiwilligem Berufswechsel eingetreten ist. Die Unterstützungen können für die gleiche Person bzw. Familie wiederholt, jedoch nicht in Form regelmäßiger Renten erfolgen. Die Unterstützung soll nach Möglichkeit der öffentlichen Armenunterstützung vorgreifen, nicht aber andere Unterstützungseinrichtungen ganz oder teilweise ersetzen. Ihr Umfang richtet sich nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles und den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung.

Ein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung besteht in keinem Fall.

Art. 10. Für eine Unterstützung in Frage kommende Fälle können von jedermann und jederzeit dem Stiftungsrat gemeldet werden. Sie sind vom Stiftungsrat einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Die Unterstützung erfolgt auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Stiftungsrates unter Wahrung voller Diskretion. Der Stiftungsrat ist nicht zur Auskunfterteilung über die Behandlung eines ihm gemeldeten Falles verpflichtet, außer gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Art. 11. Der Stiftungsrat hat die Pflicht, bei Unterstützungsfällen den Arbeitgeber auf Mängel in seinen Fürsorgeeinrichtungen aufmerksam zu machen, ihm Vorschläge zu ihrer Behebung zu unterbreiten und ihn zur Mithilfe bei der Unterstützung aufzufordern.

Kontrolle
und Rechen-
schafts-
bericht

Art. 12. Rechnung und Vermögensausweis der Stiftung sind jährlich durch zwei vom StK des SFV zu bestimmende Rechnungsrevisoren zu prüfen, die ihren Befund dem Stiftungsrat, dem StK des SFV und der Aufsichtsbehörde schriftlich abgeben. Amtsdauer und Entschädigungen der Rechnungsrevisoren werden gemäß Art. 4, Al. 2 und 3, geregelt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 13. Nach erfolgter Revision erstattet der Stiftungsrat im Organ des SFV Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und über den Vermögensstand. Die Unterstützungsfälle sind dabei nur summarisch und ohne Namensnennung anzuführen.

Erweiterung
der Stiftung

Art. 14. Sofern die Stiftung sich mit andern, ähnliche Ziele verfolgenden Institutionen vereinigt und dadurch der Zweck der Stiftung noch besser erreicht werden kann, hat dies der Stiftungsrat anzustreben.

Auflösung

Art. 15. Wird die Stiftung wegen Unerreichbarkeit ihres Zweckes aufgehoben, so fällt ihr Vermögen an den SFV, der es dem bisherigen Zwecke möglichst entsprechend zu verwenden hat.

Jahresrechnung 1951/52 und Voranschlag 1952/53

EINNAHMEN	Voranschlag 1951/52	Rechnung 1951/52	Voranschlag 1952/53
	Fr.	Fr.	Fr.
<i>A. Forstverein</i>			
Mitgliederbeiträge	12 000.—	12 024.—	12 000.—
Rückständige Mitgliederbeiträge	150.—	275.50	140.—
Bundesbeitrag	3 360.—	3 360.—	3 360.—
Beiträge an Merkblätter	5 600.—	2 109.65	4 700.—
Abonnenten und Einzelhefte der Zeitschrift	8 300.—	9 151.89	8 800.—
Inserate	800.—	743.65	1 000.—
Beiträge: Société vaud. de sylviculture, Fondation Bourgeois, ETH	700.—	400.—	1 000.—
Verschiedenes	390.—	517.30	250.—
Zuschuß aus Publizitätsfonds an die Zeitschriften	2 000.—	1 326.61	—.—
Total	33 300.—	29 908.60	31 250.—
<i>B. Publizitätsfonds</i>			
Beiträge der Kantone	3 155.—	2 855.—	3 155.—
Bücherverkauf	3 000.—	1 138.25	400.—
Verschiedenes	845.—	890.60	500.—
Total	7 000.—	4 883.85	4 055.—
<i>C. Fonds de Morsier</i>			
Zinsen	635.—	666.45	650.—
Total	635.—	666.45	650.—
AUSGABEN			
<i>A. Forstverein</i>			
Ständiges Komitee und Kommissionen .	1 200.—	525.70	1 000.—
Drucksachen	300.—	270.45	300.—
Zeitschriften	25 400.—	26 245.25	24 600.—
Merkblätter	5 600.—	2 109.65	4 700.—
Beiträge	400.—	400.—	350.—
Verschiedenes	400.—	357.55	300.—
Total	33 300.—	29 908.60	31 250.—
<i>B. Publizitätsfonds</i>			
Beiträge an forstliche Publikationen ...	5 200.—	4 302.86	2 000.—
Verschiedenes	150.—	154.90	200.—
Mehreinnahmen	1 650.—	426.09	1 855.—
Total	7 000.—	4 883.85	4 055.—
<i>C. Fonds de Morsier</i>			
Beiträge an Reisen	400.—	—.—	500.—
Verschiedenes	150.—	113.70	150.—
Mehreinnahmen	85.—	552.75	—.—
Total	635.—	666.45	650.—

Vermögensrechnung auf 30. Juni 1952

A. Forstverein

Saldo 1. Juli 1951	Fr. 6 661.62
Rechnung 1951/52 ausgeglichen	» —.—
Stand 30. Juni 1952	<u>Fr. 6 661.62</u>

Anlage: Fr. 5 000.— Obligationen Depot Zürcher Kantonalbank
» 1 320.50 Sparheft Zürcher Kantonalbank
» 358.92 Postscheckkonto VIII 11645, Zürich
— » 17.80 Passivsaldo Kleine Kasse der Redaktion
<u>Fr. 6 661.62</u>

B. Publizitätsfonds

Saldo 1. Juli 1951	Fr. 21 654.—
Mehreinnahmen	» 426.09
Stand 30. Juni 1952	<u>Fr. 22 080.09</u>

Anlage: Fr. 18 000.— Obligationen Depot Zürcher Kantonalbank
» 2 352.95 Sparheft Zürcher Kantonalbank
» 1 727.14 Postscheckkonto VIII 11645, Zürich
<u>Fr. 22 080.09</u>

C. Fonds de Morsier

Saldo 1. Juli 1951	Fr. 23 070.20
Mehreinnahmen	» 552.75
Stand 30. Juni 1952	<u>Fr. 23 622.95</u>

Anlage: Fr. 23 000.— Obligationen Depot Zürcher Kantonalbank
» 475.95 Sparheft Zürcher Kantonalbank
» 147.— Postscheckkonto VIII 11645, Zürich
<u>Fr. 23 622.95</u>

Zürich, Juli 1952

Schweizerischer Forstverein,

Der Kassier: H. Müller